

TOP 8: Bebauungsplan Nr. 42

## Weiteres Vorgehen

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB wurde in 2016 zum Abschluss gebracht. Eingegangene Stellungnahmen zum Verfahren waren überwiegend redaktioneller Art und werden im derzeit laufenden Qualifizierungsprozess des Bebauungsplanes zum Entwurfsbeschluss ihre Berücksichtigung finden. Eine schalltechnische Untersuchung und der Artenschutzbericht sind in Bearbeitung und werden in Kürze vorliegen.

Um weiterhin ein zügiges Fortschreiten des Entwurfsprozesses zu befördern, ist vereinbart worden, vor dem anvisierten Entwurfsbeschluss im Mai 2017 die insbesondere am 13.09.2016 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und danach auch schriftlich eingebrachten Äußerungen, die **Grundsatzentscheidungen** bedürfen, vorab zu behandeln und durch **Einzelbeschlüsse** in den Gremien entsprechende Entscheidungen herbeizuführen. Dieses Vorgehen wurde einvernehmlich von der Verwaltungsspitze (Amtsverwaltung / Bürgermeisterin) und dem erschließenden Vertragspartner (IDB Förde Sparkasse mbH) am 11.01.2017 im Rathaus Laboe vereinbart.

1. Es ist zu entscheiden, ob eine verkehrliche Anbindung an die Feldstraße gewünscht ist oder nicht.
2. Es ist zu entscheiden, ob der im Vorentwurf verortete Standort für eine KITA gewünscht ist oder diese an anderer Stelle realisiert werden soll.
3. Es ist zu entscheiden, ob der im Vorentwurf verortete Standort für einen öffentlichen Spielplatz gewünscht ist oder dieser an anderer Stelle realisiert werden soll.
4. Es ist zu entscheiden, ob dem im Vorentwurf gemachten Vorschlag zum Umgang mit denen im Baugebiet liegenden Knicks gefolgt werden soll oder der Einen der beiden Alternativen der Vorzug gegeben werden soll, über die bereits sowohl im Bauausschuss als auch im Umweltausschuss informiert wurde.
5. Es ist zu entscheiden über die Art der baulichen Nutzung im WA (allgemeines Wohngebiet). Zulässig soll sein: Wohnen, nicht störendes Handwerk, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
6. Es ist zu entscheiden über die Art der baulichen Nutzung im GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet). Zulässig sollen sein: Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, Büro- und Verwaltungsgebäude und Einzelhandel, soweit er nicht mit Waren des täglichen Bedarfs handelt.
7. Es ist zu entscheiden über das Maß der baulichen Nutzung im WA- Gebiet. Die GRZ soll von 0.3 – 0.35 reichen. Die Gebäudehöhe (GH max.) bei I – II Vollgeschossen maximal 9,00 m (Einzel- und Doppelhäuser), bei II

Vollgeschossen + DG oder STG maximal 11,00 m (Reihenhäuser /Doppelhäuser in Planstraße A) und bei III Vollgeschossen (Mehrfamilienhäuser in Planstraße A) ebenfalls maximal 11,00 m.

8. Es ist zu entscheiden über das Maß der baulichen Nutzung im GEE- Gebiet. Die GRZ soll 0.7 betragen. Die Gebäudehöhe (GH max.) wird auf maximal 11,00 m festgesetzt.
9. Es ist zu entscheiden, ob 1 oder 2 Stellplätze pro Wohneinheit bei Einfamilienhäusern / Doppelhäusern auf dem Grundstück festgesetzt werden sollen.
10. Es ist zu entscheiden über die Gestaltung baulicher Anlagen. Dachformen (Geneigte Dächer 22° - 50°) und Pultdächer (5° - 35°).....